

RECHTLICHE FRAGEN II

Meist gehört die Orgel einer Kirchgemeinde. Doch wer darf eigentlich über die Veräusserung eines Instrumentes verfügen? Auf diese Frage gibt es derzeit (noch) keine Antwort, wie das folgende Beispiel zeigt.



Von Verena Friedrich

Im vergangenen Juli erschien in dieser Zeitschrift ein Inserat einer reformierten Kirchgemeinde: Die historische Toggenburger Hausorgel von 1768 solle verkauft werden. Das Instrument war 1994 mittels Spendengelder für Fr. 110 000.– für die Dorfkirche zurückgekauft worden; ursprünglich kam es 1880 als erste nachreformatorische Orgel in diese Kirche. Gerade in ländlichen Gebieten waren dies oft ehemalige Hausorgeln. Später, so auch in diesem Fall, wurden diese durch grössere Instrumente ersetzt.

Am 5. August 2025 wurde der Verein «Freunde der Toggenburger Orgel in der Kirche D.» gegründet, und zwar als Reaktion auf die Verkaufsabsichten und auf das Nichteintreten der Kirchenpflege auf eine Petition: 517 Unterzeichnende hatten bereits im Frühling verlangt, dass das Instrument möglichst in der Kirche, aber wenigstens im Dorf bleibe. Innert Monatsfrist fanden sich im Spätsommer mehrere lokale Platzierungsvarianten, nachdem die Kirchenpflege dem Instrument quasi ein «Hausverbot» in ihren eigenen Räumlichkeiten auferlegt hatte. Auch die im Vorjahr durch Orgelbau Mathis grob veranschlagten Restaurierungskosten waren durch Spendenzusagen gedeckt. Das Instrument wurde jährlich durch diese Firma gewartet und öffentlich zuletzt mehrmals im Jahr 2023 gespielt. Nie war die Rede von Schimmelschäden und einer Nichtspielbarkeit seit 7 bis 8 Jahren, wie es die Kirchenpflege im Nachgang kommunizierte. Ohne die zweimonatige Laufzeit des eigenen Verkaufsinserates abzuwarten, verschenkte diese das Instrument und

liess es Ende September 2025 in einer Nacht-und-Nebel-Aktion verschwinden zu einem zunächst nicht genannt werdenden neuen Besitzer. Dieser solle das Instrument auf eigene Kosten fachmännisch revidieren und dürfe im Gegenzug die Verkaufskonditionen zu seinen Gunsten festlegen. Später stellte sich heraus, dass der Beschenkte ein Orgelbauer, Kirchenpfleger und Synodaler des benachbarten Bezirks ist, der nun schweigt und darauf verweist, dass das Instrument «ausser Haus» bei einem anderen Schweizer Orgelbauer sei.

Wem gehört das Instrument, das die damalige Kirchgemeinde mit Spendengeldern erworben hat? Kann eine Kirchenpflege ohne Beschluss einer Kirchgemeindeversammlung sich eines wertvollen Inventars einer Kirche «entledigen»? Hat die Kirchenpflege gegen die finanziellen Interessen der heutigen, fusionierten Kirchgemeinde verstossen? Am 18. November 2025 entschied die evang.-ref. Bezirkskirchenpflege über mehrere Aufsichtsbeschwerden und warf der Kirchenpflege unrechtmässiges Vorgehen und erhebliche Verfahrensmängel vor. Juristisch verhandelt nun der vermutlich durch Kirchensteuern finanzierte Anwalt der Kirchenpflege mit demjenigen des privat finanzierten Vereins und mit demjenigen des Beschenkten. Moralisch hat sich die Kirchenpflege auf jeden Fall mit der Begründung, irgendwann müsse man Entscheidungen fällen und dann danach handeln, über den eindeutigen Wunsch der Bevölkerung hinweggesetzt. Warum war das nach 31 Jahren plötzlich so dringend, dass das Instrument umgehend «verschwindet»? (Stand 15.3.2026)